

ausgehängt am/durch:

abgehängt am/durch:
(zurück an 20.3)

Bekanntmachung

Widmung der Straßen im Baugebiet „Kohkamp“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 11.03.2025 werden die Straßen im Baugebiet Kohkamp (**Rohrlandweg, Roggenkamp, Zur Birk, Kohkamp, Weitkamp, Dorfkamp**) gemäß § 6 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) wie folgt gewidmet:

In der Stadt Sendenhorst werden die in der Anlage farbig gekennzeichneten (Teil)Flächen der Grundstücke Gemarkung Albersloh, Flur 14, Flurstücke 425 + 567 + 272 + 279 + 474 + 569 + 583 (Rohrlandweg), 593 + 571 (Roggenkamp), 575 + 667 (Zur Birk), 585 (Kohkamp), 668 (Weitkamp) und 669 (Dorfkamp) zur öffentlichen Sache erklärt und als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die in der Anlage orange und durch Schraffur gekennzeichneten und mit der Bezeichnung „Fuß- und Radweg“ beschrifteten Teilbereiche der Grundstücke Gemarkung Albersloh, Flur 14, Flurstücke 567 (Rohrlandweg), 593 (Roggenkamp), 585 (Kohkamp), 668 (Weitkamp) sowie 575 (Zur Birk) werden auf die Nutzung als Fuß- und Radweg beschränkt.

Der in der Anlage grün und durch Schraffur gekennzeichnete und mit der Bezeichnung „Parkplatz“ beschriftete Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Albersloh, Flur 14, Flurstück 569 (Bereich Rohrlandweg) wird auf die Benutzung als Parkfläche beschränkt.

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 202, zu den Sprechzeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

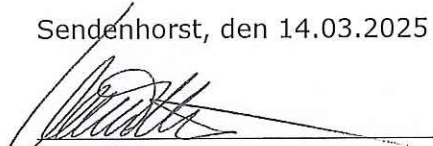
Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, BGBl. I 1991 S. 686). Falls die Monatsfrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch das Justizgesetz NRW ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Sendenhorst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

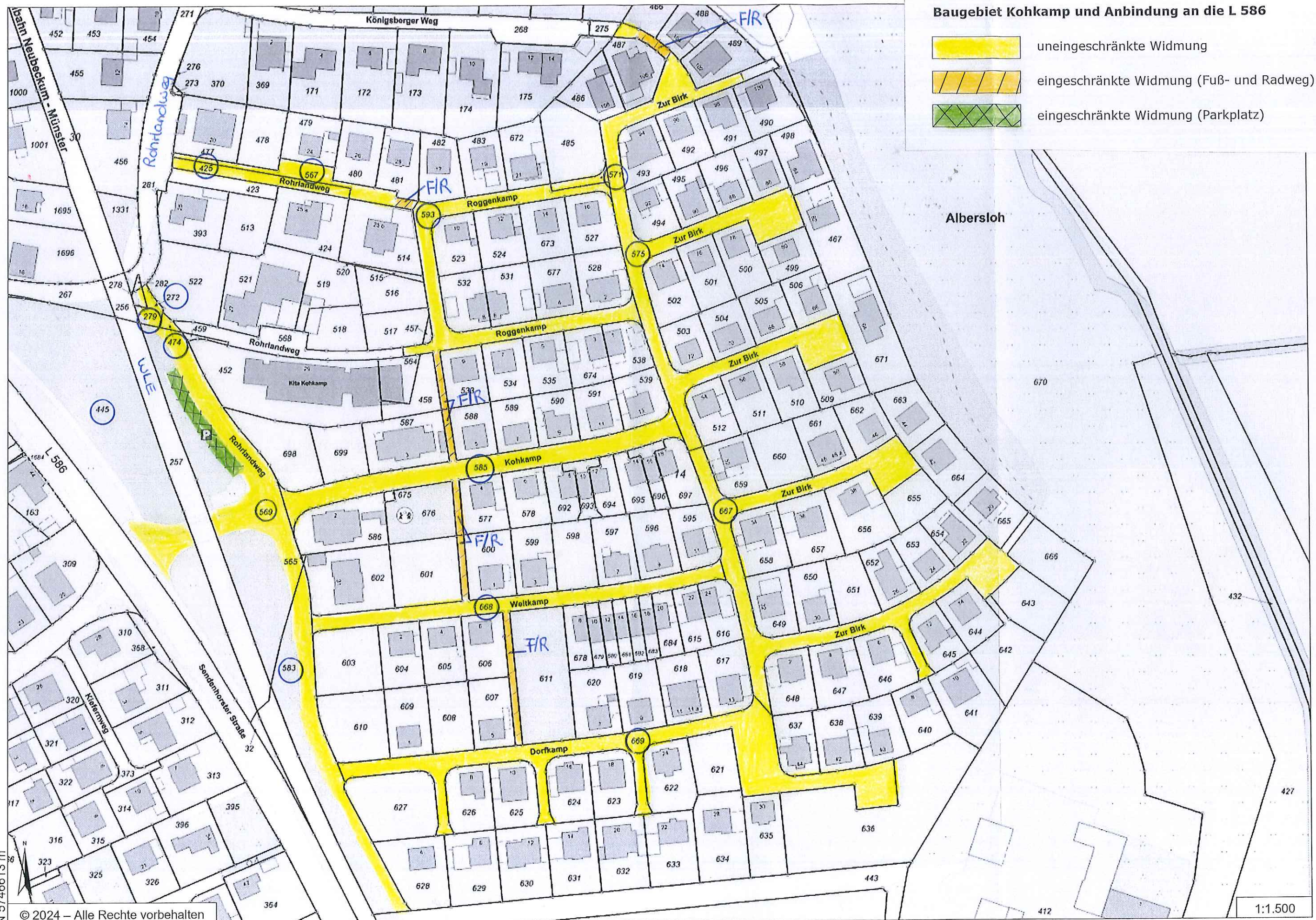
Sendenhorst, den 14.03.2025



Reuscher

Baugebiet Kohkamp und Anbindung an die L 586

-  uneingeschränkte Widmung
-  eingeschränkte Widmung (Fuß- und Radweg)
-  eingeschränkte Widmung (Parkplatz)



N 5746613 m
E 413108 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.500